



# STATUTEN

## Dokumentenverlauf

Änderungsdatum	Version	Bearbeiter	Änderungen
GV 12.04.2012	1	Fabian Schwab	
GV 20.03.2014	2	Fabian Schwab	
Mail 19.08.2016	3	Johanna Zawadynska	Anpassung an die neue Bezeichnung der Swiss Nurse Leaders
MV 02.05.2019	4	Johanna Zawadynska	Anpassung an die Statuten SNL CH: Allgemeine Bestimmungen; Artikel 2, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18

## STATUTEN

### Allgemeine Bestimmungen

In diesen Statuten umfassen die Personenbezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen ausgeübt werden.

### Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „Swiss Nurse Leaders Regionalgruppe Bern“ besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

### Zweck

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung des Pflegemanagements und vertritt insbesondere die Interessen der Pflegedienstleiterinnen und Pflegedirektorinnen in der:

- Professionalisierung der Pflege
- Verbesserung der Stellung der Pflege innerhalb der institutionellen Strukturen
- Interessenvertretung gegenüber Verbänden, Organisationen, Behörden des Gesundheitswesens und der Öffentlichkeit
- Mitwirkung bei gesundheitspolitischen Entscheidungen
- Einflussnahme auf die Bildungspolitik
- Unterstützung der Bildung von Netzwerken
- Fort- und Weiterbildung
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern

### Finanzielles

#### Art. 3

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins Swiss Nurse Leaders CH.

### Mitglieder

### Aktivmitgliedschaft

#### Art. 4

Die Vereinigung steht Personen im Kanton Bern offen, welche innerhalb einer Institution die Gesamtverantwortung für die Pflege wahrnehmen oder die Pflege im obersten Führungsgremium einer Institution vertreten und über ein Diplom in Pflege verfügen.

Die Mitgliedschaft im Verein Swiss Nurse Leaders CH ist Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der Regionalgruppe Bern.

<b>Aufgaben und Rechte</b>	<p><b>Art. 5</b> Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Rahmen der Zielsetzung gemäss Art. 2. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins und des Vorstandes informiert.</p>
<b>Beendigung</b>	<p><b>Art. 6</b> Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein Swiss Nurse Leaders oder bei Rücktritt aus der Funktion gemäss Art. 4 der Statuten. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Begründung zuhanden des Vorstandes möglich. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 7</b> Mitglieder, die den Interessen des Vereins zu wider handeln oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt unter Angabe der Gründe schriftlich. Jedes Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Rekurs erheben. Dieser ist innert 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses schriftlich begründet an die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.</p>
<b>Passiv- und Ehrenmitgliedschaft</b>	<p><b>Art. 8</b> Ehemalige aktive Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 dieser Statuten nicht mehr erfüllen, können Antrag auf Passivmitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Passiv- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>
<b>Organe</b>	<p><b>Art. 9</b> Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisoren.</p>
<b>Mitgliederversammlung</b>	
<b>Einberufung und Durchführung</b>	<p><b>Art. 10</b> <b>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind begründet bis spätestens sechs Wochen vorher schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins zu richten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Vorbehalten bleiben Art. 16 und Art. 17 dieser Statuten.</p>

## **Aufgaben**

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe (des Vorstandes und der Revisoren). Sie kann die Organe jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

Die Mitgliederversammlung übernimmt alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht von den Statuten dem Vorstand zugewiesen werden, insbesondere:

- das Genehmigen von Jahresbericht, Rechnung, Revisorenbericht und Budget
- das Festlegen der Höhe der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder)
- die Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten
- Kenntnisnahme der Strategie und der Jahresziele
- den Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- den Beschluss über Statutenänderungen
- Nutzung Vereinsvermögen ab CHF 10'000.00
- den Beschluss über die Auflösung des Vereins

## **Vorstand Zusammensetzung und Amtsdauer**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.

Verschiedene Institutionstypen und Regionen sollen angemessen vertreten sein. Alle Aktivmitglieder sind wählbar.

Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher das Mitglied wiedergewählt oder ersetzt wird.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder.

## **Aufgaben**

### **Art. 13**

Der Vorstand nimmt als Exekutivorgan folgende Aufgaben wahr:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Vorbereitung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung und deren Organisation
- Wahl der Revisoren
- Den Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Grundsätzlich ist bei Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich
- Das Erarbeiten von Stellungnahmen, beispielsweise im Rahmen von Vernehmlassungen. Einer Stellungnahme müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen
- Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid
- Das Führen eines Sekretariats
- Die Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins
- Das Einsetzen und die Koordination von Arbeitsgruppen
- Die Regelung der Unterschriftenbefugnis für den Verein
- Rechnungsführung und Controlling
- Zweckgebundene Vermögensnutzung bis CHF 10'000.00 jährlich

<b>Revisoren</b>	<b>Art. 14</b> Die Revisionsstelle besteht aus einer öffentlich anerkannten Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisoren werden vom Vorstand bestimmt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
<b>Arbeitsgruppen</b>	<b>Art. 15</b> Arbeitsgruppen können durch den Vorstand eingesetzt werden. Diese besitzen keine Organstellung, d.h. keine Vertretungsbefugnis für den Verein.
<b>Schlussbestimmungen</b>	
<b>Statutenänderungen</b>	<b>Art. 16</b> Die vorliegenden Statuten des Vereins können geändert werden, sofern zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Massgebend ist die deutsche Fassung der Statuten.
<b>Auflösung</b>	<b>Art. 17</b> Die Auflösung des Vereins kann von drei Vierteln der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden oder sie erfolgt von Gesetzes wegen. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Verein Swiss Nurse Leaders über.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 18</b> Diese Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederabstimmung vom 2. Mai 2019.

Bern, 02.05.2019

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Johanna Zawadzynska

Ramona Baumann